Der Nüchternheitsunterricht in Abschlussklassen

Autor(en): **Wyss, M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **36 (1949)**

Heft 23

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-536959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER NÜCHTERNHEITSUNTERRICHT IN ABSCHLUSSKLASSEN

Von M. Wyß

I.

Muß die Notwendigkeit, den Nüchternheitsunterricht in den Abschlußklassen der Primarschule zu erteilen, noch bewiesen werden? Wer den in Stadt und Land eingerissenen Unfug beobachtet hat, an Primarschüler und -schülerinnen Schokoladelikörs zu verkaufen, sieht in diesem Unterrichte eine Pflicht, die ihm sein Erziehergewissen in der heutigen Zeit vor Augen hält.

Sagen wir vorerst unsern Abschlußzöglingen, daß gewisse Berufe von den Anwärtern Verzicht auf Alkohol verlangen, so der Beruf des Autoführers, des Fliegers, des Lokomotivführers, des Herstellers von Präzisionswerken usw.

Täglich hören und lesen die Schüler von Verkehrsunfällen, wobei die Angetrunkenheit des Autolenkers als Hauptursache angegeben wird. Die Blutuntersuchung beim Chauffeur hat dies einwandfrei festgestellt. Hier knüpfen wir zu einer Besprechung über die Verantwortung eines Wagenführers an. Ihm haben oft 20 und mehr Personen ihr Leben anvertraut. Wenn er bei scharfen Kurven, auf Alpenstraßen oder an verkehrsreichen Punkten im Bruchteil einer Sekunde eine Gefahr sehen und einen Entschluß fassen muß, so setzt dies bei ihm eine stets gespannte Aufmerksamkeit voraus, die aber schon bei mäßigem Alkoholgenuß in Frage gestellt ist. Daher verlangt die eidg. Postverwaltung von ihren Autoführern während der Dienstzeit die Enthaltung von Alkohol.

Ebenso können wir auf viele andere Berufe hinweisen, die besonders Geistesarbeit verlangen. Wer da nicht allzeit bei klarem Verstande ist, begeht Fehler und Irrtümer, die ihn oder seine Firma schwer schädigen, oder er spielt sogar leichtfertig mit dem Leben eines Menschen; man denke an kaufmännische Berufe, an den Verkauf von giftigen Substanzen.

Damit aber unsere Abschlußzöglinge besser einsehen, wie notwendig sowohl in der Jugend als auch in ihrem späteren Berufe eine nüchterne Lebensweise ist, müssen ihnen die Wirkungen des Alkohols auf Körper, Geist und Willen möglichst anschaulich erklärt werden. Dies ist heutzutage leichter, da für diesen Unterricht vortreffliche Lehr- und Anschauungsmittel geschaffen wurden.

Machen wir sodann den Schüler aufmerksam auf die dem Lehrling in manchen Berufen drohenden Gefahren! Dem 16jährigen Ausläufer oder Lehrling wird bei heißem wie bei kaltem Wetter Alkohol angeboten. In allen Tonarten hört er das Lob des Alkohols als des Spenders von Kraft und Lebensfreude, ja sogar als des eigentlichen Universalheilmittels. Auch die Kraft der Apéritifs muß er schon am Vormittag kennenlernen. Kein Wunder, wenn er an den Abgrund gerät, ehe noch sein Lebensweg richtig begonnen hat.

Daher belehre man die Schüler über das vom Schweizervolk gewollte Absinthverbot, über die heutzutage leider geduldeten Absinthnachahmungen, an die Haus- und Wirtschaftsbars, die Likörs sogar an Jugendliche beiderlei Geschlechts ausschenken.

II.

Welche Mittel helfen dem Lehrer, damit er die Jugend vor der tückischen Gefahr schütze? Es gibt vorzügliche Lehr- und Anschauungsmittel, die zu diesem Zwecke seit Jahren existieren. Wenn es um das zeitliche und ewige Wohl seiner Schüler geht, wird der Lehrer keine Mühe scheuen, um sich den Wissensstoff des Nüchternheitsunterrichtes gründlich anzueignen. Es soll hier versucht werden, Hinweise auf diesen Stoff und auf Bezugsquellen zu geben.

Vor kurzem erschien der Bericht des XXIII. internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus, der vom 4. bis 9. Juli 1948 in Luzern tagte. Eine Ausgabe enthält sämtliche Referate vollinhaltlich in englischer, französischer und deutscher Sprache, eine andere nur die Auszüge davon (Verlag der Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne, Avenue Dapples 5).

Darin lesen wir eine Arbeit von Dr. Paul Dauphin über »Bedeutung und Gefahr kleiner Alkoholdosen in unserm Zeitalter«. Der Autor schreibt: »Als Einwirkungen kleiner Alkoholdosen auf das Nervensystem und besonders auf das Gehirn wären zu nennen: Störung der Reflexe, Verlängerung der Reaktionsfrist, Schwächung des Gedächtnisses, Erschwerung der Gedankenkonzentration, Verminderung der Muskelkraft und der Leistung bei grober, der Präzision bei feiner Arbeit, der Geistesgegenwart und der Selbstbeherrschung.

Nichts verändert sich anscheinend in der alltäglichen, automatisch verlaufenden Lebensweise eines Menschen, der unter der Wirkung geringer Dosen unfähig geworden ist, in schwieriger Situation rasch die richtige Entscheidung zu treffen. Aber um so gefährlicher kann sich dies für andere auswirken, für die er beruflich oder sonstwie verantwortlich ist und deren Schicksal von ihm abhängt.

Dieses Risiko sozialer Unsicherheit beginnt nicht erst mit einem Alkoholgehalt im Blut von 1 Promille, vielmehr schon bei 0,10 Promille bei den Automobilisten, die Unfälle verursachen. Die kleinste Ursache, der Bruchteil einer Sekunde von Unaufmerksamkeit oder Verspätung kann die schwersten Folgen haben ... Die Gefahren der kleinen Alkoholdosen vergrößern sich in unserm Zeitalter des Verkehrs. Man denke nur an die Vermehrung der mechanisierten Transportmittel, das beschleunigte Tempo zu Land und in der Luft.«

Es ist einleuchtend, daß diese Feststellungen, um von Abschlußzöglingen verstanden zu werden, der Anpassung bedürfen. Die notwendigen Erläuterungen bieten uns die in oben genannter Zentralstelle herausgegebenen Schriften und Wandbilder. Von den großen Wandbildern sind zu empfehlen das Zuckerstockbild und die zwei Bilder über die Verhütung der Gärung, die das Wesen des Alkohols gut erläutern helfen. Zu diesen Bildern besteht auch ein erklärender Text, ebenso zu den trefflichen Kleinwandbildern desselben Verlages.

Der Verkehrsunterricht kann wirksam in den Dienst der Nüchternheit gestellt werden. Außer der Schrift von Kollega Hans Bucher in Udligenswil, Luzern (Selbstverlag), sind hier zu empfehlen die Heftumschläge von Ernst Zeugin, Liestal (100 Stück 3 Fr.); besonders Nr. 8 dient diesem Unterrichte.

Besondere Erwähnung verdienen die Hefte »Gesunde Jugend« und »Gesundes Volk«, zu 5 Rp. (einzeln beim Verlag in Lausanne und bei M. Javet, Obersteckholz, Bern), ferner die neueste Schrift für den Nüchternheitsunterricht: »Ob sie es wissen«, über die Wirkungen des Alkohols, die Josef Odermatt für Schulentlassene und Gewerbeschüler schrieb (Lausanne, 80 Rp.).

Der Nüchternheitsunterricht kann, wie jeder andere, der Vorbilder nicht entbehren. Solche treten uns entgegen in den Erzählungen »Licht und Finsternis« von Josef Hauser, Verlag Louis Ehrli, Sarnen, oder »Pater Theobald Mathew« von P. S. Maschek, ferner »Susanna Orelli, Gründerin der alkoholfreien Wirtschaften«, die auch Anstoß gab zur Gründung der Soldaten- und Gemeindestuben. Endlich sind zu nennen die Erzählungen in den SJW.-Heften »Schulmeister Pfiffikus«, »Res und Resli« und »Schwarzmattleute«.

Schließlich sei der »Kampfruf« von Professor Gribling empfohlen. Die Schrift ist beim Zentralsekretariat der schweiz. kath. Abstinentenliga, Zürich 6, zum Preise von Fr. 1.— zu beziehen. Sie greift, wie Msgr.

Meile, Bischof von St. Gallen, im Vorwort schreibt, geschickt zum Autoritätsbeweis, den der »Kampfruf« führt, indem er durch Hinweis auf die Heilige Schrift, die Hirtenbriefe der Bischöfe und die Aussprüche von Wissenschaftern für eine nüchterne Lebensweise wirbt. Die starken Motive, die hier angeführt werden, machen erfahrungsgemäß auf die begeisterungsfähige Jugend immer großen Eindruck.

RELIGIONSUNTERRICHT

GEWISSENSBILDUNG II *

Von Franz Bürkli

Wege zur Gewissensbildung.

Weil das Gewissensurteil eine Anwendung der unbedingt gültigen Erkenntnis der Verpflichtung zum Guten auf die einzelnen Handlungen des Menschen ist, und weil auf diese Art die Bestimmungen sowohl des Natur- wie des positiven Gesetzes in das Gewissensurteil hineingezogen werden, darum kann und muß der Mensch sein Gewissen bilden. Er muß die Bestimmungen der verschiedenen Gesetze kennen und muß prüfen, ob sie mit den allgemeinen Grundsätzen des Gewissens übereinstimmen. Es ist darum notwendig, daß mit dem Erwachen des Verstandes auch die Kenntnis der göttlichen und menschlichen Gesetze voranschreite. Die sittliche Urteilsbildung muß durch eine beständige Vertiefung in die sittlichen Vorschriften gefördert werden. Gewiß können durch angestrengtes Nachdenken allmählich verschiedene Gebote von selbst erkannt werden; das meint ja der hl. Paulus, wenn er sagt, das Gesetz sei den Menschen ins Herz geschrieben. Aber diese Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes verlangt viel Nachdenken, weil sie oft schwierig ist; und meistens muß sie zuerst mit viel Irrtum und vielen bittern Erfahrungen erkauft werden. Jedes Kind hat bei seiner ersten Lüge mit seinem Gewissen zu kämpfen; und ich kann zum Beispiel nicht glauben, daß ein normaler Mensch so leicht und ohne ernsten Kampf einen andern morden könnte; auch das Gebot der Reinheit, der Wert der Wahrheit und des guten Namens, das Recht auf Eigentum, die Notwendigkeit der Anerkennung der Autorität und vor allem die Verpflichtung zur Anerkennung Gottes sind solche natürliche Sittengesetze, die dem Menschen zu gegebener Zeit aufleuchten. Aber die Anwendung dieser Erkenntnis auf die Einzelfälle und die besondern Lagen des Lebens ergeben sich nicht von selbst. Wenn dann noch eine leichtlebige und gewissenlose Umgebung beständig das Gegenteil vorlebt, so kann sehr leicht die richtige Gewissensbildung verunmöglicht werden. Zudem würden durch solche Vorgänge die Kraft und Autorität des Gewissensurteils allmählich geschwächt. Wahre Gewissensbildung verlangt daher, daß nicht bloß auf intellektualistische Weise die einzelnen sittlichen Verpflichtungen herausgearbeitet und als verpflichtend vorgestellt werden; *nur erlebte Werteinsichten* können die Menschen zur Befolgung des Gewissensurteils antreiben. Erlebte Werteinsichten aber ergeben sich für Kinder durch das beständige Werterleben im Kreise der Familie und der nähern Umgebung. Die beste Belehrung ist und bleibt auch hier immer das Vorleben. Aber dieses

* Siehe »Schweizer Schule« Nr. 22 v. 15. März 1950.